

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PzP-SOP)

Vom 15. Juni 2026

Bekanntmachung im NBI. MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Juni 2026

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II am 13. Mai 2026 und Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg am 9. Juni 2026 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung
- § 3 Organisation des Praxissemesters
- § 4 Bestandteile des Praxissemesters und Prüfungsleistungen
- § 5 Fehlzeiten im Praxissemester
- § 6 Bestehen und Wiederholungsmöglichkeiten
- § 7 Praktikumsverhältnis und Pflichten
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters im Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education. Die Regelungen dieser Satzung ergänzen die Prüfungs- und Studienordnung sowie die Fachprüfungsordnungen des Studiengangs.

(2) Für die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praxissemester gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Organisation des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester wird ausschließlich im Herbstsemester angeboten und im Regelfall im dritten Fachsemester des Masterstudiums durchgeführt. Es wird im studierten Unterrichtsfach sowie in den beiden studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen des Masterstudiengangs absolviert. Für das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im

Rahmen des Lehramtsstudiums (Erweiterungsstudium) gilt die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Europa-Universität Flensburg.

(2) Die Organisation und Durchführung des Schulpraktikums des Praxissemesters wird durch das Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) geleistet. Die Vermittlung der Praktikumsplätze erfolgt durch das Praktikumsbüro. Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Praktikumsbüros möglich.

(3) Das Schulpraktikum als wird als Vollzeitpraktikum durchgeführt.

(4) Das Schulpraktikum muss an einer Schule der angestrebten Laufbahn abgeleistet werden und kann in allen staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen in Schleswig-Holstein nach Maßgabe von Absatz 5 sowie im Ausland nach Maßgabe von Absatz 6 durchgeführt werden. Voraussetzung für das Absolvieren des Praxissemesters ist der Nachweis der Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor mit nachgewiesener sonderpädagogischer Qualifikation sowie eine oder mehrere Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in den beiden studierten Fachrichtungen unterrichtet werden. Die Lerngruppen können in inklusiven Schulformen oder in sonderpädagogischen Förderklassen und -zentren gewählt werden.

(5) Das Schulpraktikum an Schulen in Schleswig-Holstein beginnt mit dem Montag der zweiten Vorlesungswoche des Herbstsemesters und endet mit dem letzten Schultag vor Beginn der schleswig-holsteinischen Weihnachtsferien. Der Zeitraum des Schulpraktikums an Schulen in Schleswig-Holstein ist nicht individuell verschiebbar.

(6) Ein Schulpraktikum im Ausland ist möglich. Der Praktikumsplatz im Ausland ist von den Studierenden eigenständig zu organisieren. Das Schulpraktikum muss an einer Schule der angestrebten Laufbahn oder an einer Schule mit vergleichbaren Laufbahnen abgeleistet werden. Der Nachweis der Vergleichbarkeit ist von den Studierenden zu führen. Voraussetzung für das Absolvieren des Praxissemesters ist der Nachweis der Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor mit nachgewiesener sonderpädagogischer Qualifikation sowie eine oder mehrere Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in den beiden studierten Fachrichtungen unterrichtet werden. Die Lerngruppen können in inklusiven Schulformen oder in sonderpädagogischen Förderklassen und -zentren gewählt werden. Das Schulpraktikum im Ausland umfasst mindestens 12 Wochen. Der Zeitraum des Schulpraktikums im Ausland wird in Absprache mit dem Praktikumsbüro festgelegt. Die Genehmigung erteilen vorab die Verantwortlichen aus den Fachrichtungen. Die Nachweise über die Eignung des Praktikumsplatzes im Ausland sind nach Absprache von den Studierenden zu erbringen.

(7) Ein Schulpraktikum an einer Schule, an welcher die oder der Studierende eine Tätigkeit als Vertretungslehrkraft ausübt, ist nicht zulässig.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zum Praxissemester ist die Immatrikulation in den Studiengang Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sowie der Nachweis eines Bachelorabschlusses, der zur Zulassung in diesen Studiengang berechtigt. Studierende, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Praxissemesters lediglich eine vorläufige Zulassung zum Studiengang vorweisen können, müssen bis spätestens 31. Juli vor dem Start des Praxissemesters ihren Bachelorabschluss gegenüber dem Praktikumsbüro nachweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung zum Praxissemester mit Ablauf des 31. Juli

vor dem Start des Praxissemesters und die Teilnahme am Praxissemester ist im Jahr dieses Versuchs ausgeschlossen.

(2) Studierende melden sich am Ende eines Herbstsemesters für das Praxissemester im jeweils darauffolgenden Herbstsemester über das vom Praktikumsbüro festgelegte und veröffentlichte Anmeldeverfahren beim Praktikumsbüro an. Der konkrete Zeitraum wird vom Praktikumsbüro spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums veröffentlicht.

(3) Die Zuordnung zu den Begleitseminaren des Praxissemesters erfolgt im Rahmen der Kapazitäten der sonderpädagogischen Fachrichtungen und der Kombinationen mit dem studierten Unterrichtsfach.

(4) In welcher der beiden Fachrichtungen die Prüfungsleistung „Forschungsaufgabe/Unterrichtsbesuch“ gemäß § 4 Absatz 8 Buchstabe b, c beziehungsweise „Portfolio“ gemäß § 4 Absatz 8 Buchstabe a erbracht wird, weist das ZfL mit der Zuteilung zu den Begleitseminaren zentral zu. Eine Priorisierung ist nicht möglich.

(5) Im Anschluss an die Anmeldung und bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zuordnung zu den vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) organisierten IQSH-Netzwerkgruppen, die zusammen mit der Zuordnung zu den Begleitseminaren und der Bekanntgabe der Priorisierung die Zulassung zum Praxissemester abschließt.

(6) Für die Durchführung des Schulpraktikums ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG an der Praktikumschule erforderlich.

§ 4 Bestandteile des Praxissemesters und Prüfungsleistungen

(1) Das Praxissemester besteht neben dem Schulpraktikum aus curricular aufeinander abgestimmten Ausbildungsteilen, die in der Universität und dem IQSH absolviert werden, sowie den zugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Je studierter sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in dem studierten Unterrichtsfach ist jeweils ein Begleitseminar, bestehend aus 6 Seminarsitzungen, semesterbegleitend während des Praxissemesters zu absolvieren. Die Seminare finden jeweils freitags als Videokonferenz statt.

(3) Während des Praxissemesters sind 8 jeweils dreistündige regionale Netzwerkgruppen zu besuchen, die vom IQSH verantwortet und durchgeführt werden.

(4) Die universitären Begleitseminare und die regionalen IQSH-Netzwerkgruppen sind anwesenheitspflichtig. Für Praxissemesterstudierende im Ausland werden nach Möglichkeit des IQSH Seminare online angeboten. Eine Teilnahmepflicht an den IQSH-Seminaren besteht für Studierende im Ausland nicht.

(5) Das Schulpraktikum ist anwesenheitspflichtig im Umfang von Montag bis Donnerstag, wöchentlich mindestens 20 Stunden aktive Praktikumsteilnahme.

(6) Die Tätigkeit an der Schule umfasst auch 12 Schulstunden selbstständigen Unterrichts in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung ohne fachliche Bindung. Dieser Unterricht wird durch die Studierenden selbstständig geplant, durchgeführt und reflektiert. Die Mentorinnen und Mentoren beraten die Studierenden bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

(7) Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Exkursionen, Konferenzen, Schulentwicklungstage, gehört zu den Aufgaben der Studierenden im Praxissemester.

(8) Im Praxissemester werden Prüfungsleistungen ausschließlich in den sonderpädagogischen Fachrichtungen erbracht. Folgende Leistungen sind zu erbringen:

1. Portfolio: Die Studierenden erstellen im Praxissemester ein Portfolio zur Dokumentation und Reflexion der eigenen Tätigkeit in einer der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, im Folgenden als Fachrichtung B bezeichnet. Das Portfolio stellt eine theoriegeleitete Reflexion von Handlungserfahrungen unter Einbezug von Literatur dar. Das Portfolio ist als Einzelprüfung zu erbringen und umfasst zwischen 15 und 20 Seiten, dies entspricht 27.000 bis 36.000 Zeichen inklusive Leerzeichen ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang. Im Falle eines E-Portfolios wird bezüglich des Workloads und der Form ein quantitatives und qualitatives Äquivalent zugrunde gelegt. Die inhaltliche Ausrichtung und die konkrete Ausgestaltung werden in Absprache zwischen den Studierenden und den jeweiligen Dozierenden der sonderpädagogischen Begleitseminare der Fachrichtung B festgelegt. Im Anhang des Portfolios wird die ausführliche schriftliche Unterrichtsplanung gemäß Absatz 8 Buchstabe c Satz 3 nachgewiesen.
2. Forschungsaufgabe: Die Forschungsaufgabe ist eine Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, dies entspricht 36.000 bis 45.000 Zeichen inklusive Leerzeichen ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang. Sie umfasst die literaturgestützte Bearbeitung einer fachrichtungsspezifischen Fragestellung im Sinne des forschenden Lernens, die in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, im Folgenden A genannt, erbracht wird. Nach Bekanntgabe der Begleitseminarleitung kann alternativ eine wissenschaftliche Präsentation mit anschließender Diskussion im Gesamtumfang von 20 Minuten im ersten Prüfungszeitraum absolviert werden, die mit Folienunterstützung oder in Form eines wissenschaftlichen Posters gehalten wird. Die Folien bzw. das Poster müssen 24 Stunden vor dem Prüfungstermin in digitaler Form bei der Begleitseminarleitung eingereicht werden. Den Rahmen der mündlichen Präsentation legen die Dozierenden der Begleitseminare fest.
3. Unterrichtsbesuch: Der Unterrichtsbesuch im Praxissemester besteht aus drei miteinander verbundenen Bestandteilen: einer ausführlichen schriftlichen Planung, der Einsichtnahme in den Unterricht durch die*den betreuende(n) Dozierende der Fachrichtung A und ein anschließendes Reflexionsgespräch. Der Unterrichtsbesuch ist nicht an Schulleitungen, Mentorinnen oder Mentoren delegierbar. Die durch die Studierenden vorbereitete ausführliche schriftliche Unterrichtsplanung muss mindestens 24 Stunden vorher bei der besuchenden Person in digitaler Form eingereicht werden. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch erfolgt eine gemeinsame Reflexion und Besprechung auf Basis der Planung sowie der Durchführung des Unterrichts. Ist einer der Bestandteile nicht bestanden, gilt der Unterrichtsbesuch als nicht bestanden. Das Bestehen des Unterrichtsbesuchs in der Fachrichtung A ist eine Einzelprüfungsleistung des Praxissemesters.
Wird das Schulpraktikum im Ausland durchgeführt, besteht der Unterrichtsbesuch aus den Bestandteilen ausführliche schriftliche Planung und dem Reflexionsgespräch auf Basis der Planung sowie der Durchführung des Unterrichts. Das Reflexionsgespräch wird als Videokonferenz durchgeführt.
4. Unterrichten: In den Fachrichtungen A und B sind insgesamt 12 Unterrichtsstunden im didaktischen Dreischritt zu planen, durchzuführen und schriftlich zu reflektieren, davon 11 als schriftliche Kurzplanung und eine als ausführliche Unterrichtsplanung. Mindestens 8 Unterrichtsstunden sind mit der gesamten Lerngruppe durchzuführen. Alle Unterrichtsplanungen sind in Fachrichtung A und B vor Stundendurchführung anzufertigen und der Mentorin oder dem Mentor vorzulegen. In der Fachrichtung A sind

die 11 schriftlichen Kurzplanungen als Anhang zur Forschungsaufgabe, in der Fachrichtung B als Anhang zum Portfolio abzugeben.

(9) Die zu erbringenden Leistungen werden nicht benotet. Das Portfolio und die Forschungsaufgabe sind spätestens am letzten Tag des Herbstsemesters einzureichen, in dem das Schulpraktikum absolviert wurde.

§ 5 Fehlzeiten im Praxissemester

(1) Abweichend von § 12a RaPO sind maximal zwei Fehlzeiten in den IQSH-Netzwerkgruppen, eine Fehlzeit je Begleitseminar der EUF und fünf Tage Fehlzeit im Schulpraktikum möglich. Unter dem Begriff der Fehlzeiten wird die nicht vollständige Teilnahme im Begleitseminar, in der Netzwerkgruppe oder an dem Schultag verstanden. Die Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten führt zum Nichtbestehen des Praxissemesters; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Fehlzeiten in der Schule sind ab dem dritten Tag durch ein ärztliches Attest oder im Falle einer nicht erkrankungsbedingten Abwesenheit durch andere geeignete Nachweise gegenüber dem Praktikumsbüro nachzuweisen. Unentschuldigtes Fehlen in der Schule führt zum sofortigen Abbruch des Schulpraktikums durch das Praktikumsbüro und damit zum Nichtbestehen des Praxissemesters. Ein Fehlen in der Schule gilt nur dann als entschuldigt, wenn die oder der Studierende die Praktikumschule und das Praktikumsbüro rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn über die Abwesenheit informiert. Entschuldigte Fehlzeiten im Schulpraktikum, die eine Fehlzeit von fünf Tagen überschreiten, können nach Absprache mit der Schule innerhalb von bis zu acht Wochen nach dem vorgesehenen Ende des Schulpraktikums nachgeholt werden. Das Nachholen von Fehltagen ist nur bis zu einer Fehlzeit von maximal 50 Prozent der gesamten Praktikumsstage gestattet. Sollten acht Wochen nach Abschluss des Schulpraktikums mehr als fünf Fehltage vorliegen, ist die Teilnahmepflicht im Schulpraktikum nicht erfüllt und das Praxissemester damit nicht bestanden.

(3) Für das Fernbleiben im Begleitseminar ist kein Nachweis des Grundes erforderlich.

(4) Fehlzeiten in den IQSH-Netzwerkgruppen sind den jeweiligen Lehrpersonen des IQSH anzuzeigen.

(5) Der Besuch der universitären Begleitseminare und der IQSH-Netzwerkgruppen hat stets Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumschule.

§ 6 Bestehen und Wiederholungsmöglichkeiten des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester gilt als bestanden, wenn alle Bestandteile, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 erbracht und alle Teilnahmepflichten erfüllt worden sind.

(2) Die Praktikumschule bestätigt nach Abschluss des Praktikumszeitraums die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Praktikums einschließlich der Einhaltung der Praktikumszeiten, des erteilten Unterrichts und der fristgerechten Vorlage der schriftlichen Kurzplanungen in den Fachrichtungen A und B und der ausführlichen Planung in der Fachrichtung B.

(3) Die Lehrenden der EUF bestätigen die ordnungsgemäße Teilnahme an den Begleitseminaren und das Erbringen der bestehensrelevanten Leistungen.

(4) Das IQSH bestätigt die ordnungsgemäße Teilnahme an den Netzwerkgruppen.

(5) Ein nicht bestandenes Portfolio oder eine nicht bestandene Forschungsaufgabe kann einmalig überarbeitet werden. Die Überarbeitung ist dann als neuer Prüfungsversuch spätestens am ersten Tag des ersten Prüfungszeitraumes im auf das Praxissemester folgenden Frühjahrssemester einzureichen. Wird mindestens eine der eingereichten Arbeiten auch nach der Überarbeitung mit „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt eine Wiederholungsprüfung in Form einer weiteren Überarbeitung in der Kohorte des Nachfolgejahrgangs, sofern alle anderen Leistungen des Praxissemesters bestanden wurden. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das gesamte Praxissemester mit allen Leistungen vollständig zu wiederholen. Das Portfolio und die Forschungsaufgabe dürfen insgesamt zweimal wiederholt werden, eine dritte Wiederholungsprüfung nach § 19 Absatz 5 RaPO ist ausgeschlossen.

(6) Der Unterrichtsbesuch und der selbstständige Unterricht können nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 nachgeholt werden. Der Unterrichtsbesuch kann bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden.

(7) Ein als nicht bestanden geltendes Praxissemester kann einmalig wiederholt werden. Dazu müssen alle Ausbildungsteile gemäß § 4 wiederholt werden. Eine Anerkennung von Ausbildungsteilen oder Leistungen ist für eine Wiederholung des Praxissemesters nicht möglich. Das Schulpraktikum ist an einer anderen Schule zu wiederholen. Wird das Praxissemester auch im zweiten Versuch nicht bestanden, gilt es als endgültig nicht bestanden.

(8) Studierende sind verpflichtet, ein angemeldetes und genehmigtes Praktikum anzutreten und zu absolvieren. Ein Rücktritt ist bis maximal sieben Tage vor Praktikumsbeginn möglich, danach nur noch zu den in § 20 RaPO geregelten Bedingungen. Zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit eines Rücktritts ist der Prüfungsausschuss. Ein nicht angetretenes oder nicht beendetes Praktikum wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Ein durch die Schule aufgrund von Fehlverhalten der oder des Studierenden vorzeitig beendetes Schulpraktikum wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Praktikumsverhältnis und Pflichten

(1) Das Praktikumsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und der Praktikumschule wird durch eine Praktikumsvereinbarung begründet. Das Praktikumsverhältnis ist kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Das Praktikum muss den Zielen des Praktikums gemäß § 3 und den Anforderungen der Schule entsprechen. Das Praxissemester ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) verpflichtender Teil des Masterstudiums. Es fällt gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1 3. Alt Mindestlohngesetz (MiLoG) deshalb nicht unter das Mindestlohngesetz.

(2) Mit der Praktikumsvereinbarung erklärt die oder der Studierende:

„Die Betriebsordnung beziehungsweise die Ordnung der jeweiligen Schule gilt für mich uneingeschränkt. Jede Lehrperson der Schule, insbesondere die Mentorin oder der Mentor, ist mir gegenüber weisungsbefugt. Ich habe in der Praktikumschule aktiv mitzuarbeiten und professionell zu handeln. In der Schule handele ich dem Berufsbild der Lehrerin und des Lehrers entsprechend professionell und übernehme gewissenhaft die mir übertragene Verantwortung. Zum professionellen Handeln gehört die beständige aktive Mitarbeit an schulischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Beteiligung an schulischen Projekten oder die exemplarische Teilnahme an Elternabenden und Konferenzen. Ich übernehme schulische Aufgaben und halte Fristen und Termine ein.“

Über meine Pflicht, über die mir im Rahmen des Schulpraktikums bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, bin ich belehrt worden. Mir ist bekannt, dass die Schule berechtigt ist, mir bei Nichterfüllung der aktiven Mitarbeit und des professionellen Handelns oder bei grob fahrlässigem beziehungsweise vorsätzlichem Fehlverhalten den weiteren Besuch der Institution zu verwehren und das Schulpraktikum vorzeitig zu beenden. Den Verlust des Schulpraktikumsplatzes habe ich unverzüglich dem Praktikumsbüro der Universität anzuzeigen. Das Schulpraktikum gilt in Folge des Praktikumsplatzverlustes als nicht bestanden.“

(3) Teilnahmen an Schulveranstaltungen abseits des regulären Lehrbetriebs, wie beispielsweise Projektwochen, Schullandheimaufenthalten und Sportfreizeiten, sind bis zu einer Dauer von einer Woche möglich, sofern die Voraussetzung des § 5 Absatz 5 dieser Ordnung gewahrt bleibt. Haftungs- und Versicherungsfragen sind vorab mit der Schulleitung zu klären. Die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist dem Praktikumsbüro mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung zu melden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein im Rahmen eines Master of Education an einer anderen Universität absolviertes Praxissemester kann anerkannt werden, sofern es gleichwertig ist und in dem Anforderungsbereich des Studiengangs absolviert wurde, in den die Studierende oder der Studierende an der EUF eingeschrieben ist. Eine Anerkennung ist nur als Gesamtheit des Praxissemesters möglich, einzelne Bestandteile des Praxissemesters werden nicht anerkannt.

(2) Erfahrungen als Vertretungslehrkraft, im Bundesfreiwilligendienst oder durch ähnliche Tätigkeiten sind nicht anerkennungsfähig.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Praxissemester ab dem 1. September 2026 beginnen, dies umfasst auch Wiederholungen von nicht bestandenen Praxissemestern unter Geltung älterer Ordnungen.

(2) Für Studierende, die ihr Praxissemester oder Bestandteile daraus vor dem 1. September 2026 begonnen, aber nicht beendet haben, gilt diese Satzung ab dem 1. September 2027. Bis dahin gilt für sie die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2024) vom 27. Februar 2024 (NBl. MSGWG Schl.-H., S. 18).

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2024) vom 27. Februar 2024 (NBl. MSGWG Schl.-H., S. 18) außer Kraft.

Flensburg, den 15. Juni 2026

Prof. Dr. Karsten Mackensen

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg